

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für die
Neubau der
110 kV-Freileitung LH-13-136C Abzweig Wilster/West

im Bereich des neuen Umspannwerkes Wilster/West

auf dem Gebiet der
Gemeinden Nortorf der Amtsverwaltung Wilstermarsch

- Kreis Steinburg-

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss

1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	8
2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	10
3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	22
4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	24
6. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)	Seite	29
7. Zustellung (Auslegung)	Seite	29
8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	30
9. Kostenentscheidung	Seite	30

Begründung

Zu 1. Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme	Seite	31
Zu 2. Maßgaben (Vorbehalte, Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	33
Zu 3. Enteignungrechtliche Vorwirkung	Seite	37
Zu 8. Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	38
Zu 9. Kostenentscheidung	Seite	38
Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	40

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-

	wirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel- PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.

LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswaldgesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / μ T	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwellen
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung, die vor dem 16.Mai 2017 galt
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
SH 2008	
VwKostG	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
SH	
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Planfeststellungsbeschluss

1 Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme

Aufgrund § 43 EnWG i.V.m. §§ 139 ff. LVwG wird hiermit auf Antrag der SH Netz AG (Vorhabenträgerin) die Errichtung und der Betrieb

für die auf dem Gebiet der Gemeinde Nortorf, Kreis Steinburg,

durchzuführende Freileitungsbaumaßnahme

- a. Neubau der 110 kV Freileitung LH-13-136C Abzweig Wilster/West für die Anbindung an das neue Umspannwerk Wilster West
- b. Provisorium der LH-13-212 zwischen Mast 25 und 26
- c. Erschließung des Baufeldes über das vorhandene Wegenetz und Flächen Dritter
- d. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus dem Plan ersichtliche Baumaßnahmen einschließlich der in den landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
1	Erläuterungsbericht		1 - 32
	Anhang A		1 - 5
2	Planübersichten		
2.1	Übersichtsplan	1:25.000	1
3	Wege- und Sondernutzung		
	Vorbemerkungen		1 - 4
3.1	Wege- und Sondernutzungsverzeichnis		1
3.2	Wege- und Sondernutzungspläne	1:25.000	1
4	Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbspläne		
4.1	Vorbemerkungen	1:2.000	1
4.1	Lage- und Bauwerkspläne	1:2.000	1 - 2
4.2	Vorbemerkungen		1 - 3
4.2	Grunderwerbsverzeichnis		1 - 2
4.3	Vorbemerkungen		1 - 3

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
4.3	Grunderwerbspläne	1:2.000	1 - 2
5	Längenprofile und Höhenpläne		
	Vorbemerkungen	1:2.000/200	1
	Profilpläne	1:2.000/200	1 - 4
6	Regelfundamente		1
7	Listen und Verzeichnisse		
7.1	Vorbemerkungen		2
	Bauwerksverzeichnis		1
7.2	Vorbemerkungen		2
7.2.1	Mastliste u. Koordinatenverzeichnis LH-13-136C		1
7.2.2	Mastliste u. Koordinatenverzeichnis LH-13-136		1
7.3	Vorbemerkungen		2
7.3.1	Kreuzungsverzeichnis LH-13-136C		1 – 3
7.3.2	Kreuzungsverzeichnis LH-13-212		1
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
8.1	Erläuterungsbericht		1 – 57
8.2	LBP Karten	Versch.	1 - 3
9	Wasserhaltungskonzept		1 – 8
	Koordinaten		1
	Materialband		
01	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		1 – 54
02	Immissionsgutachten Freileitung		1 – 17
03	Immissionsgutachten Provisorium		1 - 17

1.1 Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für den Neubau der 110-kV-Freileitung LH-13-136C im Bereich des UW Wilster wurde am 15.05.2019 (AfPE 14-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-31-28024/2019) von der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben (Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 22, S. 525).

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Auflagen

2.1.1 Auflagen allgemeiner Art

Eisenbahnrechtliche Auflagen

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten baulichen Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist und dieser nicht gestört werden darf. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Betriebs-, als auch Bauphase.

Für die Kreuzung der Eisenbahnstrecke Wilster – Brunsbüttel (Strecken Nr. 1214, Bahn-km 2,35) mit der geplanten Maßnahme hat die Vorhabenträgerin einen Kreuzungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG abzuschließen. Es wird auf die anzuwendenden Stromleitungskreuzungsrichtlinien DB / BDEW(DB: Ril 878/ BDEW: SKR 2016) hingewiesen, in denen im Wesentlichen alle Anforderungen aus Sicht der Eisenbahn des Bundes geregelt werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu rechtzeitig mit den in der Stellungnahme genannten Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der benachbarten Bahnanlage auf das Vorhaben einwirkenden Immissionen (Erschütterungen) zu berücksichtigen sind. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen nicht bestehen.

Die Vorhabenträgerin hat zu beachten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Die Stellungnahmen für die DB koordinierende Stelle, die DB Immobilien, sind eingebunden.

2.2 Planänderungen

Die ausgelegten Pläne sind mit keinen wesentlichen Änderungen versehen worden.

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind den Deckblättern des festgestellten Plans zu entnehmen.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehenden Auflagen zu berücksichtigen sind:

2.3.2 Landschaftspflege

2.3.2.1 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H.) genehmigt (Schreiben vom 04.03.2020 Aktenzeichen V V 536 - 14654/2020). Es wird für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld von **44.272,28 Euro** festgelegt.

2.3.2.2 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Eine Ausnahme von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten für

besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten wird nicht erforderlich. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.3.2.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.2.3 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Es waren keine Verträglichkeitsuntersuchungen nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

2.3.2.4 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Dem Vorhabenträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und/oder durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Es handelt sich dabei um folgende bereits festgesetzte /oder durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Name	Lage und Betroffenheit
Ausgleichsfläche beim UW Wilster (Landschaftsbild)	Am UW Wilster Flurstück 23/3, der Flur 21, der Gemeinde und Gemarkung Nortorf

2.3.2.5 Anrechnung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme: Ökokonto „Eiderstedt 5“

Für den verursachten Eingriff werden aus dem bestehenden Ökokonto „Eiderstedt 5, TF Tating“ in der Gemeinde Tating im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als vorgezogene Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 5.1 sowie 5.2 der Planfeststellungsunterlage). Dabei handelt es sich um folgende Kompensationsmaßnahme:

Maßnahmen-Nr. Name Ökokonto / Aktenzeichen	Lage der Maßnahme:	Ausbuchung ÖP für dieses Vorhaben
A-1 „ÖK 07-4 Eiderstedt 5“ AZ: 4.61.5.03-67.30.3-75/14, v. 20.11.2014, Kreis Nordfriesland	Kreis Nordfriesland, Gemeinde und Gemarkung Tating, Flur 20, Flstk 2, 3, 4, 7 sowie Flur 22, Flstk 4, 5, 6, 11, 21, 59, 62, 64, 67, 70, 71, 72, 73, 75	<u>8.862 ÖP</u>

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie der Anlage 5.1 und 5.2 des festgestellten Plans über die Maßnahmenplanung für die entsprechende Ausbuchung aus dem vorgenannten Ökokonto und für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-VO), zu.

2.3.2.6: Nebenbestimmungen

Die in den Maßnahmenblättern der Anlage 8.1 der Planfeststellungsunterlage sowie im Beschluss festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insb. der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unterliegen jeweils den eigens definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit und sind gemäß den Festsetzungen in diesem Planfeststellungsbeschluss sowie der Maßnahmenblätter bis zum bzw. ab dem jeweils festgelegten Zeitpunkt umzusetzen.

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen:

- 1) Die Umsetzung und Anlage der Maßnahmen, die mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich festgestellt sind, sind zeitnah mit dem Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß ihrer landschaftsökologischen Zielsetzung (vgl. Anlage 5. der Planfeststellungsunterlage) spätestens in der auf die Errichtung der 110- kV-Freileitung folgenden Vegetationsperiode fertig zu stellen, bzw. ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Die artenschutzrechtlich

festgestellten Ausgleichsmaßnahmen unterliegen jeweils eigens zeitlich definierten Anforderungen der Durchführung und Wirksamkeit, welche zu beachten sind.

- 2) Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Die Details der Excel-Tabelle sind, sofern erforderlich, mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen und zeitnah nach Erhalt des Beschlusses digital (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.
- 3) Es ist eine Kopie der Ökokonto-Verträge der Vorhabenträgerin mit den Betreibern an die jeweils zuständigen UNBn nach Erlass dieses Beschlusses zu übergeben.
- 4) Die Daten des § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO sind nach Bestandskraft des Beschlusses in einer Excel-Tabelle (Kompensationskataster - Meldehilfe des MELUND 2018) durch den Vorhabenträger aufzubereiten. Hier sind Kompensationsmaßnahmen einzutragen, die keine Ökokonten sind. Die Excel-Tabelle ist zeitnah nach Erhalt des Beschlusses in digitaler Form (z.B. CD) dem AfPE zu übergeben.
- 5) Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind dauerhaft, durch den Verursacher des Eingriffs oder seinem Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.
- 6) Hinsichtlich des zu leistenden Ersatzgeldes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist der Betrag in Höhe von **44.272,28 Euro** bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn spätestens aber bis zum 30.11.2020 unter Angabe des Kassenzeichens **04033610335700** an das **Finanzministerium Schleswig-Holstein – Landeskasse – IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77**, zu überweisen.
- 7) Nach Durchführung des Eingriffs ist innerhalb eines halben Jahres eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben unvorhersehbare zusätzlich aufgetretene Eingriffe erfasst, und die hierdurch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entwickelt und dargestellt werden. Die Ergebnisse der Nachbi-

lanzierung sind der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert in einem Bericht vorzulegen.

Umweltbaubegleitung, landespflegerische Ausführungsplanung (LAP), Protokolle und Berichte:

- 8) Die Planfeststellungsbehörde, die zuständigen unteren Naturschutzbehörden, die zuständigen unteren Boden- und Wasserbehörden und das Archäologische Landesamt sind frühestmöglich und vor Beginn der Bauarbeiten (einschließlich der Baufeldfreimachung) in schriftlicher Form über den Baubeginn, sowie im weiteren Verlauf über die Betriebsfreigabe, das Bauende und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten.

- 9) Für die gesamte Baumaßnahme ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal vorzusehen, welche die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht regelmäßig kontrolliert und überwacht.
Sofern erforderlich und insbesondere bei nicht standardisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vor oder während der Bauzeit sind durch die Umweltbaubegleitung Experten für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen.
Der Planfeststellungsbehörde, dem LLUR sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und unteren Boden- und Wasserbehörden ist frühestmöglich und vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung schriftlich zu benennen. Ein entsprechender Nachweis über die Qualifikation der Umweltbaubegleitung als auch über die fachliche Qualifikation der Person(en), die für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen und ggf. für Maßnahmen weiterer Umweltfachbereiche zuständig sind, ist der Planfeststellungsbehörde, dem MELUND sowie dem LLUR vor Baubeginn vorzulegen.

Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist im Weiteren der Leitfaden der EBA - Eisenbahnbundesamt (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen -Stand: Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“

heranzuziehen, sofern in diesem Beschluss oder im landespflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 und 8.3 des festgestellten Plans) nichts Weiteres geregelt ist.

Für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess sollen zwischen Umweltbaubegleitung und Projektleitung sowie Baufirmen ein Anlaufgespräch, sowie die regelmäßige Teilnahme an den Baubesprechungen, stattfinden. Die Protokolle hierüber sind dem AfPE vorzulegen.

Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen im Baubetrieb kommt, sind durch die Umweltbaubegleitung die Projektleitung und der Vorhabenträger unmittelbar zu informieren, und die Schäden zu beheben.

- 10) Es ist eine zusätzliche Umweltbaubegleitung mit entsprechenden bodenkundlichen Fachkenntnissen hinzuzuziehen, sofern besondere und empfindliche Böden (z.B. Bodenmaterial mit mehr als 30 Masseprozent an organischer Substanz) betroffen sind, oder die untere Bodenschutzbehörde dies für die ggf. erforderlichen Bodensanierungen für notwendig hält. Die entsprechenden Bereiche und ggf. erforderliche Maßnahmen, sind im Vorwege mit den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden abzustimmen. Die Protokolle solcher Abstimmungen sind der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 11) Über die erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig Protokolle zu fertigen, in denen der Ablauf und die Ergebnisse der landespflegerischen Maßnahmen in Schrift und Bild zu dokumentieren sind. Der Inhalt der Protokolle sowie der zeitliche Turnus zur Vorlage beim AfPE, MELUND und den UNBn sind vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 12) Für die in den Maßnahmenplänen der Anlage 8 dargestellten naturschutzfachlichen Ziele ist eine Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG dahingehend durchzuführen, dass der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert Berichte zur Funktion in angemessener Form vorzulegen sind.

- Für Kompensationsmaßnahmen mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung ohne artenschutzrechtlichen Ausgleich: alle zwei Jahre
- Gehölzentwicklung oder Einzelbaumanpflanzungen: eine erste Anwuchskontrolle ist vorzunehmen, Folgekontrolle alle 5-10 Jahre

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Biotop und Vegetation:

- 13) Um die temporären Beeinträchtigungen der Umwelt gering zu halten, sind Zufahrten, Baustelleneinrichtungen im Mastbereich, Grabenüberfahrten und Grabenverrohrungen unverzüglich nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten zurückzubauen und gleichwertig bei gleicher Lage zeitnah wiederherzustellen und zu rekultivieren.
Dabei ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Dies ist durch die Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.
- 14) Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen und zur Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen ist gebietseigenes Saat- und Pflanzenmaterial zu verwenden. Dies ist zu dokumentieren.
- 15) Es sind ausschließlich die im Plan festgestellten Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen, Grabenüberfahrten, Grabenverrohrungen entsprechend durch die Vorhabenträgerin zu nutzen, und nicht von diesen abzuweichen. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung der o.g. Flächen und Bereiche Sorge zu tragen und durch die Umweltbaubegleitung zu überprüfen.
- 16) An hochwertigen und gesetzlich geschützten Biotopen, sowie bestehenden Ausgleichsflächen sind vor Beginn der Bauarbeiten der Situation angepasste und geeignete Abzäunungen einzurichten, sofern die Baustellen- oder Arbeitsflächen an diese angrenzen oder baubedingte Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können.

Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbestän-

den und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ zu beachten. Im Rahmen der Erstellung eines LAP ist die Lage der Schutzzäune zu konkretisieren.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz und Fauna:

- 17) Eine Abweichung der mit Plan festgestellten erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht zulässig. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde ist hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 18) Eine Abweichung von den entsprechenden und probat umzusetzenden artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeiten gemäß der planfestgestellten Maßnahmenblätter ist zulässig, wenn unzumutbare Einschränkungen (sog. zwingende Gründe) für den Vorhabenträger im Bauablauf entstehen können. In diesem Fall sind die in den Maßnahmenblättern (V-Ar1) aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, soweit diese eine wirksame Vermeidung von Schädigungen an Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicherstellen können.

Ist das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mittels dieser Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist auf die Bauzeitenregelung zurückzugreifen. **Dabei ist die Bauzeitenregelung als probates Mittel zu beachten.**

Tiergruppe	Relevante Beeinträchtigungen	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Brutvögel: Bodenbrüter	Baubedingte Schädigungen durch Einrichten der Baufelder und bei Bauausführung sowie durch Beseilungsarbeiten	Bauzeitenregelung (Bauausführung außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: 01.03. bis 15.08. Alternativ: Vergrämung, Besatzkontrolle Maßnahme VAr-1/1 im LBP
Brutvögel Röhrichtbrüter	Baubedingte Schädigungen durch Grabenverrohrung Baubedingte Schädigung durch Lärm bei Rammarbeiten	Bauzeitenregelung (Bauausführung außerhalb der Brutzeit) Bauverbotszeit: 01.03. bis 15.08.

		Maßnahme VAr-1/2 im LBP Zeitliche Beschränkung Rammarbeiten auf 30 Minuten im Brutzeitraum Maßnahme VAr-3 im LBP
Zugvögel	Anlagebedingt erhöhtes Kollisionsrisiko	Verdichtete Vogelschutzmarkierung zur Reduzierung des Kollisionsrisikos Umsetzung im Zuge der Beseilungsarbeiten Maßnahme VAr-2 im LBP
Moorfrosch	Baubedingte Schädigungen im Zuge von Grabenverrohrungen	Bauzeitenregelung (Bauausführung außerhalb der Aktivitätszeit) Bauverbotszeit: 01.03. bis 31.10. Alternativ: Besatzkontrolle Maßnahme VAr-1/3 im LBP

19) Die technischen Protokolle über die artenschutzrechtlich zeitlich begrenzt durchzuführenden Rammarbeiten (V-Ar9) sind durch die Umweltbaubegleitung regelmäßig zu überprüfen.

20) Um anlagebedingte Tötungen für anfluggefährdete Rastvögel, Zugvögel und Großvögel auszuschließen, sind die Erdseile der gesamten Trasse der neu zu errichtenden 380 kV Freileitung mit geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Vogelschutzmarkierungen (ca. 30 cm * 50 cm groß, aus schwarz-weiß bewegliche Kunststofflamellen) zu versehen. Die Marker sollen alternierend in einem Abstand von **40 m** pro Erdseil unmittelbar im Anschluss an die Fertigstellung der Beseilungsarbeiten angebracht werden.

Die Montage der Vogelschlagmarkierungen soll im Zuge der Seilzugarbeiten, spätestens bis 14 Tage nach Beendigung der Seilzugarbeiten erfolgen.

Sofern die Beseilungsarbeiten länger als im Erläuterungsbericht (bis 8 Wochen) beschrieben andauern, ist eine fachliche Abstimmung über die zeitliche Montage der Vogelschlagmarker mit dem LLUR vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem LLUR tritt dann ein, wenn die Beendigung der Beseilungsarbeiten (Einzug und abschließende Feinjustage der Erdseile) unerwartet oder absehbar länger als üblich in Anspruch nimmt, und das Erdseil (oder auch Vorseil) bereits gezogen ist. In diesem

Fall ist durch die Umweltbaubegleitung vorab mit dem LLUR abzustimmen, bis wann die Vogelschlagmarkierung zu montieren sind, **oder ob vermeidende Maßnahmen (z.B. das Absenken des Erdseils oder ein späterer Zeitpunkt der Erdseilarbeiten) vorgenommen werden müssen. Dies ist dann maßgeblich umzusetzen.** Die Abstimmung, sowie generell die Zeiträume der Markierungsarbeiten (Beginn des Konflikts bis Anbringen der Vogelschlagmarker) ist tabellarisch in den Protokollen der UBB darzulegen.

- 21) Es hat eine jährliche Kontrolle der Vogelschlagmarkierungen zu erfolgen. Abgängige oder defekte Marker sind unmittelbar und nach neuestem wissenschaftlichem Kenntnisstand zu ersetzen, sobald die Vorhabenträgerin hiervon Kenntnis erlangt.
- 22) Anfallendes Schnittgut ist zeitnah und unverzüglich abzutransportieren, bevor entsprechende faunistische Artengruppen dies als Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte nutzen können. Sofern dies nicht in einem der Arten angemessenen Zeitraum erfolgt, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Sind entsprechende Tierarten betroffen, ist das Schnittgut zum nächstmöglichen Zeitraum zu entfernen, und Beeinträchtigungen der Fauna möglichst zu vermeiden, sowie artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Boden und Wasser:

- 23) Boden ist gem. DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) getrennt nach Ober- und Unterboden auszuheben und getrennt voneinander zu lagern. Es ist darauf zu achten, dass die anschließende Verfüllung horizontweise erfolgt und oberflächennah grundsätzlich Oberboden aufgebracht wird.

Der fachgerechte Wiedereinbau ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und unter Berücksichtigung des Bodenwasserhaushaltes durchzuführen. Nach den Baumaßnahmen ist überschüssiges Material fachgerecht zu entsorgen. Boden, der nicht wieder im Baufeld eingearbeitet werden kann, ist nur nach vorheriger Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und ggf. erforderlicher Baugenehmigung fachgerecht weiter zu verwenden.

- 24) Vor dem Befahren von Böden im Bereich der Zuwegungen, Arbeitsflächen und Baustraßen, einschließlich der Fläche des Umspannwerkes, Lagerflächen sowie Baustelleneinrichtungsf lächen sind grundsätzlich geeignete Bodenschutzeinrichtungen (z.B. Baggermatten, Stahlplatten, Holzbohlen) vorzusehen. Die korrekte Verwendung der Bodenschutzeinrichtungen ist regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.
- 25) Um Einträge durch Fremdsubstrate nach Abschluss der Bauarbeiten von dem natürlich anstehenden Boden zu trennen, ist generell bzw. bei der Anlage des Baueinsatzkabelprovisoriums ein Vlies zwischen Boden und Sand zu verlegen. Zur Vermeidung von Fremdsubstraten nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Material rückstandslos zu entfernen.
- 26) Es sind generell geeignete Bodenschutzmaßnahmen vorzusehen, um Einträge von Schadstoffen in den Boden oder Gewässer und Grundwasser zu vermeiden.
- 27) Bezüglich potentieller Bodenbelastungen der Maststandorte der Bestandsleitung aus dem Korrosionsschutz sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ (LABO 1) zu beachten. Das genaue Vorgehen, sowie geeignete Sanierungsmaßnahmen sind vor dem Rückbau mit den unteren zuständigen Bodenschutzbehörden abzustimmen. Sofern erforderlich, sind Bodenuntersuchungen durch einen nach §18 BBodSchG zugelassene/n Sachverständige/n oder einen Sachverständige/n gleichwertiger Qualifikation vorzunehmen. Hierüber ist eine angemessene Dokumentation herzustellen, welche der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Bodenschutzbehörden zeitnah und spätestens nach Beendigung des Bauvorhabens unaufgefordert vorzulegen ist.
- 28) Sofern bei ggf. erforderlichen Grundwassereinleitungen in Oberflächengewässer ein Eisengehalt von 2 mg/l fachgerecht festgestellt wird, ist die Einleitung einzustellen und geeignete Enteisungsanlagen vorzusehen. Dies ist gegenüber dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des zuständigen Kreises, sowie dem AfPE gegenüber zu dokumentieren.

- 29) Es ist das Informationsblatt „Verwendung von torfhaltigen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (10.11.2010) und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ des LLUR zu berücksichtigen.

Unterhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten:

- 30) Alle künftigen, nach Fertigstellung des Vorhabens erforderlichen Unterhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten an der hier beschlossenen Freileitung sind den jeweils zuständigen Fachbehörden rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen oder anzuzeigen, sofern dies Tätigkeiten und Eingriffe bedingt, die im Rahmen dieses Beschlusses nicht abschließend betrachtet worden sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG sowie Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen gem. § 19 BNatSchG oder Betroffenheiten nach §§ 33 und 34 BNatSchG bleiben unberührt und sind entsprechend der aktuell geltenden Gesetz unter Einbeziehung der Fachbehörden zu beachten.

2.3.3 Denkmalschutz, archäologische Funde

Es sind die Bestimmungen des § 15 DSchG SH zu beachten. Vor- oder während der Baumaßnahme vorgefundene oder entdeckte archäologische Funde bzw. Fundplätze oder auffällige Bodenverfärbungen auf den für die Baumaßnahme notwendigen Flächen, wie Arbeitsflächen und Zuwegungen, sind unverzüglich der zuständigen Denkmalschutz-Fachbehörde durch den Vorhabenträger bzw. den Bauleiter mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat die Fundstelle bis zum Eintreffen der Denkmalschutz-Fachbehörde entsprechend zu sichern und im unveränderten Zustand zu erhalten.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 4.4 -Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.3 -Grunderwerbsplan- der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter. Bei der temporären Inanspruchnahme besteht der Entschädigungsanspruch für den Nutzer der Fläche, soweit durch das geplante Vorhaben die Nutzung der betroffenen Fläche eingeschränkt wird. Auch hat der Nutzer der Fläche einen Anspruch auf Entschädigung für den Aufwuchs auf der überplanten Fläche, soweit dieser temporär ist. Hierunter fallen die Entschädigungen beispielsweise für die Feldfrucht, die nicht abgeerntet werden kann. Für die Beseitigung eines dauerhaft vorhandenen Aufwuchses, beispielsweise eines Baumes, besteht ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer der betroffenen Fläche.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (Schleswig-Holstein Netz AG, Bargerbrück 4, 23617 Stockelsdorf) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4 Erledigung von Stellungnahmen).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Überspannung eines Flurstücks durch die Freileitungen, für den Freileitungsschutzstreifen, für die Freileitungsmaste, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstrei-

fen bzw. zu den Freileitungsmasten zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 4.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

4. Erledigung von Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der anerkannten Naturschutzverbände sowie die privaten Einwendungen konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen.

Soweit nachstehend auf die Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen und Einwendungen Bezug genommen wird, wird diese Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Datum der Stellungnahmen ist in Klammern angegeben.

4 Träger öffentlicher Belange

4.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (04.12.2019, 10.12.19)

Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel:

Es werden keine Schutzbereiche oder daran anschließende Interessengebiete durch die hier vorliegende Maßnahme betroffen. Daher bestehen keine Bedenken.

Dienststelle Bonn, Ref. INFRA 13:

Die in der Stellungnahme geforderte Datenübermittlung seitens der Vorhabenträgerin hat diese in ihrer Erwidern zu dieser Stellungnahme zugesagt.

Weitere Anregungen und Bedenken bestehen gegen das Vorhaben nicht.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (16.12.2019, 18.12.2019, 19.12.2019)

Dienststelle Itzehoe:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Dienststelle Flintbek:

Zu dem Vorhaben werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3 Deutsche Telekom (29.11.2019)

Die Vorhabenträgerin hat die örtliche Situation infolge dieser Stellungnahme geprüft. Danach sind Leitungen der Telekom durch das beantragte Vorhaben nicht in der Form betroffen als das Schutzmaßnahmen erforderlich wären. Sollten in der baulichen Umsetzung der Maßnahme weitere Anlagen der Telekom angetroffen werden erfolgt die Kontaktaufnahme seitens der Vorhabensträgerin mit der Telekom.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.4 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (09.12.2019, 07.01.2020)

Referat 61:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen keinen Anregungen und Bedenken.

Referat 53:

Die in der Stellungnahme genannten Anregungen und Bedenken sind in ein Deckblatt aufgenommen worden und zur Herstellung des Einvernehmens mit vorgelegt worden.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.5 Archäologisches Landesamt (22.11.2019)

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler gem. §2 (2) DSchG durch diese Maßnahme festgestellt werden. Es bestehen daher keine Bedenken. Der hier vorliegenden Planung wird zugestimmt.

§15 DSchG wird bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens seitens der Vorhabens-trägerin beachtet.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.6 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst (26.11.2019)

Grundsätzlich bestehen gegen die hier vorliegende Maßnahme keine Bedenken.

Zwischenzeitlich hat die Vorhabenträgerin mit dem LKA Kontakt aufgenommen. Auf die Erwidern zu dieser Stellungnahme wird insoweit verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.7 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (27.12.2019)

Seitens der Landeseisenbahnverwaltung sowie der zivilen Luftfahrtbehörde bestehen keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung.

Straßenbauliche Belange sind aus Sicht des LBV SH durch das beantragte Vorhaben nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.8 Vodafone (03.12.2019)

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.9 Kreis Steinburg (19.12.2019)

In der Stellungnahme sind Anregungen und Bedenken verschiedener Fachbereiche enthalten.

Wasserbehörde:

Die erbetene Abstimmung mit dem DHSV hat die Vorhabenträgerin in der Erwiderung zu dieser Stellungnahme zugesichert.

Untere Naturschutzbehörde

Den Forderungen sagt die Vorhabenträgerin zu. Die Wiederherstellung der festgesetzten Kompensationsfläche wird baldmöglichst aber spätestens ab Mitte November 2020 zu beginnen sein. Sollte es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen, kann die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ggf. auch bis spätestens März 2021 erfolgen. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin hierzu wird verwiesen.

Straßenbau:

Die Hinweise zu den Gewichtsbeschränkungen wird die Vorhabenträgerin bei der weiteren Planung berücksichtigen.

Für die im Plan ausgewiesenen Flächeninanspruchnahmen sind die erforderlichen Verträge zwischen den Parteien abzuschließen. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin wird verwiesen.

Verkehrsaufsicht:

Es sind keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.10 Eisenbahnbundesamt (03.12.2019)

Hinsichtlich der Stellungnahme wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin verwiesen.

Dem geforderten Abschluss eines Kreuzungsvertrags wird die Vorhabenträgerin vornehmen.

Es wird auf Ziffer 2.1.1 des Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme gilt somit als erledigt.

4.11 Stadtwerke Steinburg GmbH (26.11.2019)

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Jedoch weisen die Stadtwerke darauf hin, dass mit Vorsicht gearbeitet werden muss, da das Vorhaben sich sehr nahe an dessen Leitungstrasse befindet. Insbesondere im Bereich der geplanten Schutzgerüste an der Bahnstrecke. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zu dieser Stellungnahme erklärt, dass sie im Nahbereich der genannten Leitung besondere Vorsicht walten lässt.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.12 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (27.11.2019)

Belange der DFS werden durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

4.13 Landesamt für Denkmalspflege Schleswig-Holstein (05.12.2019)

Trotz nahegelegener Denkmalbestand können denkmalpflegerische Bedenken zurückgestellt werden. Dies begründet sich durch die bereits bestehende Vorbelastung der vorhandenen Freileitungen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.14 Kreis Nordfriesland (16.12.19)

Die Planfeststellungsbehörde erklärt, dass der Planfeststellungsbeschluss wie auch der festgestellte Plan zum Ökokonto der Unteren Naturschutzbehörde zugesandt wird.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.16 Dataport (27.11.19)

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.17 Stadtwerke Steinburg GmbH (26.11.19)

Die erbetene Vorsicht in der baulichen Umsetzung des beantragten Vorhabens im Nahbereich der Anlagen der Stadtwerke Steinburg sagt die Vorhabenträgerin ausweislich der Erwiderung zu dieser Stellungnahme zu.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.18 Wasserverband Unteres Störgebiet (28.11.19)

Ausweislich der Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den im Überspannungsbereich gelegenen Leitungen des Wasserverbandes ist auch nach Realisierung des Vorhabens der Betrieb wie auch Unterhaltung und Erneuerung der Leitungen weiterhin möglich. Gleichwohl sind im Bereich der Freileitung die üblichen Sicherheitsbestimmungen bei den Arbeiten zu beachten.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.19 Bundesnetzagentur (14.01.2020)

Die Telekom ist als Träger öffentlicher Belange durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden, auf Ziffer 4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weitere Anregungen und Bedenken sind nicht vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.20 TenneT (16.12.2019)

Bei der Vorhabenträgerin handelt es sich um einen Netzbetreiber, der umfänglich im Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen Baumaßnahmen in der Hochspannungs-

ebene vorgenommen hat. Infolge dessen sind diesem die Sicherheitsbestimmungen hinlänglich bekannt.

Die erbetene Abstimmung hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird insoweit verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.21 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord (19.12.2019)

Auf die Erwiderung zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Es wird auf Ziffer 2.1.1 des Beschlusses verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.22 Amt Wilstermarsch (30.12.2019)

Es sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.23 Deich- und Hauptsiegelverband Wilstermarsch (17.01.2019)

Es bestehen keine Bedenken oder Einwendungen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

6. Plankorrekturen durch Blaeintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind Deckblätter erstellt worden. Diese sind Bestandteil des festgestellten Planes. Da durch diese Deckblätter keine neuen oder geänderten Betroffenheiten ausgelöst werden, bedarf es keiner Anhörung hierzu.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§141 Abs. 4 LVwG).

Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß §42 Abs. 2 S.2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: (Festgestellte Freileitungsbaumaßnahme)

(a)Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG. Hiernach bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren ist nach den Vorgaben der §§ 43 ff. EnWG, §§ 140 ff. LVwG durchgeführt worden.

Die Vorhabenträgerin hat am 04.01.2019 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gestellt.

Gem. § 140 Abs. 3 LVwG wurde auf eine Auslegung verzichtet, da der Kreis der Betroffenen bekannt ist. Den durch die Planungen betroffenen Behörden und Dritten wurde mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben. Die Einwendungsfrist ist am 19.12.2019 abgelaufen.

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände wie auch den beteiligten Dritten sind keine Anregungen und Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen worden.

Die gemäß § 140 Abs. 6 LVwG vorgeschriebene Erörterung hat die Anhörungsbehörde verzichtet, da die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zu den eingegangenen Stellungnahmen erklärt hat, dass sie den vorgetragenen Anregungen und Bedenken folgt. Soweit erforderlich wurden Deckblätter erstellt. Aus diesen ergab sich keine Verpflichtung zu einer weiteren Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie auch Dritter. Die Erwiderung wurde an die Träger öffentlicher Belange durch die Anhörungsbehörde versandt.

Die Vorhabenträgerin, hat am 07.05.2019 für den Neubau der 110kV Freileitung LH-13-136C im Bereich des UW Wilster einen Antrag auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG für das hier betrachtete Vorhaben eingereicht. Das Amt für Planfeststellung Energie hat am 14.05.2019 (AfPE 6-667-Entscheidungen UVP Pflicht-27924/2019) festgestellt, dass eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung auf Nicht-Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 15.05.2019 im Amtsblatt Schleswig-Holstein (Nr. 22, S. 525) veröffentlicht.

Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen. Die planfestgestellte Maßnahme ist erforderlich, die Planrechtfertigung der Leitungsverbindung wegen der Notwendigkeit der Schaffung von Übertragungskapazitäten gegeben (s. unten a.). Eine andere als die planfestgestellte Variante stellt keine vorzugswürdige Alternative dar. Die gewählte Trassenführung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (s. unten b.). Auch die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme (s. unten unter c) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

a. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das planfestgestellte Vorhaben ist gegeben, da hierfür nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme also vernünftigerweise geboten ist.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck dieses Gesetzes, die Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich leitungsgebunden zu versorgen. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie mit Hilfe eines Energieverteilungsnetzes an andere Orte zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebende Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben, da es sich hierbei um Änderungen in der Lage vorhandener 380 kV-Hochspannungsleitungen handelt.

Die hier beantragte Einschleifung der 110kV Freileitung LH-13-2112 in das 380kV / 110kV Umspannwerk Wilster / West ist erforderlich, da zum einen der Netzverknüpfungspunkt im Umspannwerk Itzehoe West ersetzt werden soll und zum anderen die Ableitung der prognostizierten Erzeugungsleistung erneubarer Energien wie aber auch die Energieversorgung in der Region si-

cher zu stellen. Der Netzverknüpfungspunkt Wilster / West ist bedeutend für die Verteilung der Höchstspannungsströme in Richtung Norden, nach Norwegen mittels des NordLink-Kabels wie auch der Westküstenleitung, und in Richtung Süden durch die Freileitung nach Dollern / Niedersachsen.

b) Trassenlage

Maßgebend in dem konkreten Fall hier für die Trassenführung der anzubindenden Freileitung ist der Anbindungspunkt im Umspannwerk Wilster. Eine Freileitung muss an ein sogenanntes Portal, welches sich am Rand eines Umspannwerkes befindet, angebunden werden. Dieses Portal ist von seiner Lage durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorgegeben.

Die Vorhabenträgerin hat, wie in Anlage 1 – Erläuterungsbericht – des festgestellten Planes dargestellt, verschiedene Trassenführung in die Abwägungsentscheidung zu dem geeignetsten Trassenverlauf eingestellt. Die Trasse selbst besteht aus 3 Mastneubauten und 3 Spannfelder, sie weist eine Länge von 1km auf. Die 2 Maststandorte liegen in unmittelbarer Nähe der 380kV Freileitung Wilster – Audorf. Die in der zuvor genannten Unterlage genannten Gründe zu Trassenführung sind nachvollziehbar, sie lösen auch keine stärkeren Betroffenheiten aus. Ebenso wurde die technische Alternative Erdkabel geprüft. Sie war aufgrund der kurzen Länge wie aber auch dem infolge der technischen Randbedingungen als vorzusehendes Doppelkabelsystem nicht vertiefender zu betrachten.

Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens sind gegen die Trassenführung keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

c. Flächeninanspruchnahmen

Die im festgestellten Plan in Anlage 4.2 ausgewiesenen Flächen zur dauerhaften (dinglich gesichert) wie auch temporären Inanspruchnahme sind als das Ergebnis der Abwägung der Trassenführung, siehe vorstehende Ausführungen unter Buchstabe b), auf den geringsten Eingriff minimiert und erforderlich. Gegen diese Flächeninanspruchnahmen sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Anregungen

Nach alledem war dem Antrag unter Erteilung von Auflagen zu folgen und planfestzustellen.

Zu 2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Die Maßgaben – Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.3: (Genehmigungen, Erlaubnisse)

Zu 2.3.2: (Landschaftspflege)

Zu 2.3.2.1: (Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft)

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die bau,- anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zur Umsetzung der Freileitung sowie die in naher Zukunft absehbaren Eingriffe in den Naturhaushalt, die in der Planunterlage beschrieben, bewertet und dargestellt worden sind (vgl. Anlage 9.1 bis 9.2 des festgestellten Plans).

Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, oder werden gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG durch eine Ersatzzahlung in Geld kompensiert (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Die Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist somit dargelegt worden. Hierfür hat der Vorhabenträger durch Vorlage der erforderlichen Pläne und Gutachten im festgestellten Plan die Bedingungen für die erforderlichen Befreiungen von vorhabensbedingten Eingriffen und Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie die Notwendigkeit und das überwiegende öffentliche Interesse des Vorhabens darlegen und erbringen können.

Die vorliegende Planung beinhaltet ebenfalls entsprechend umfassende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf ein unbedingt erforderliches Maß reduzieren. Dies beinhaltet auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten.

Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei der Kompensation der Eingriffe infolge des Vorhabens entsprechend mitberücksichtigt worden. Hierbei wurde vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage).

Da für die naturschutzfachlich erforderliche Kompensation Ökokonten in Anspruch genommen werden, ist sichergestellt, dass agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG mitberücksichtigt worden sind.

Insbesondere erfüllt der Rückbau der 220-kV Rückbautrasse (Entsiegelung, Aufhebung des vorhandenen Schutzstreifens) dieser Anforderung und wirkt entlastend auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Die naturnahe Wiederbewaldung im Bereich der Rückbautrasse findet dabei auf Flächen statt, die zum größten Teil auch vor der Errichtung der bestehenden Leitung bereits als Wald genutzt wurden und die aufgrund der bestehenden Aufwuchsbeschränkungen, häufig in Form von Waldschneisen im Rahmen der Trassenpflege niedrig gehalten wurden. Diese Flächen können nach dem Rückbau der Rückbautrasse wieder vollumfänglich forstwirtschaftlich genutzt werden. Lediglich einige kleinere Flächen im Bereich der Rückbautrasse und angrenzend an vorhandene Waldbestände werden von der aktuell landwirtschaftlichen Nutzung wieder in eine forstwirtschaftliche Nutzung überführt.

Der notwendige Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNatSchG durch eine Ersatzzahlung kompensiert (vgl. Anlage 9.1 der Planfeststellungsunterlage). Die Vorhabenträgerin konnte darstellen, dass vertikale Anlagen ab einer Höhe von 20 m im zu betrachtenden Wirkraum in der weiträumigen, flachen Landschaft mit weiten Blickbeziehungen in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar sind. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde nach einer zwischen dem AfPE und dem MELUND abgestimmten Methodik ermittelt. Es wurde für die nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld von **44.272,28 €** festgelegt. Der herangezogene durchschnittliche Grundstückspreis ist der aktuell verfügbare durchschnittliche Kaufpreis landwirtschaftlicher Flächen für die betroffenen Naturräume Vorgeest (zzgl. 15% Grunderwerbsnebenkosten) und ist bei dem zuständigen Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt worden (2017).

Bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 LNatSchG gehen die Belange des Vorhabens den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vor und es stehen dem Eingriff keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen.

Gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG stehen dem Eingriff somit keine weiteren Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG wurde das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Ersatzzahlung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hergestellt. Somit kann der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft für dieses Vorhaben zugelassen werden.

Zu 2.3.2.2: (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, sowie die Maßstäbe zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind in § 44 BNatSchG geregelt. Mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen oder verletzt sind.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, stehen der Verwirklichung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für die vorhabensbedingt artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögel, Amphibien, Fledermäuse) entgegen. Dies hat die Vorhabenträgerin in einem artenschutzrechtlichen Fachgutachten bearbeitet und methodisch gemäß der Hinweise der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung“ LBV-SH/AfPE (2016) abgestellt.

Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden durch entsprechend gekennzeichnete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen des LBP, welche sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, sichergestellt.

Für die Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die Maßnahmen kontrolliert und überwacht. Es sind zusätzlich durch die Umweltbaubegleitung entsprechende Experten für die jeweilig betroffenen Artengruppen hinzuzuziehen, sofern dies erforderlich ist. Die Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist entsprechend durch die Umweltbaubegleitung zu protokollieren und wird den Fachbehörden in Berichten in regelmäßigen Abständen vorgelegt.

Zu 2.3.2.3: (Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000)

Aufgrund der Tatsache, dass sich im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens keine Natura 2000 Gebiete befinden und auch aufgrund der großen Entfernung von mindestens 3,5 km zu den nächsten in der Umgebung liegenden Natura 2000 Gebieten können aufgrund der geringen Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen auf die Natura 2000 Gebiete ausgeschlossen werden. Die Entfernung des nächsten Vogelschutzgebiets (Vogelschutzgebiet DE 2121-402 "Vorland St. Margarethen") beträgt ca. 7 km. Entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen sind daher in diesem Fall nicht erforderlich gewesen.

Zu 2.3.2.4: (Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG)

Die Eingriffe in die bestehende Ausgleichsfläche können genehmigt werden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt können kompensiert werden. Die Wiederherstellung der festgesetzten Kompensa-

tionsfläche kann nach Zusage des Vorhabenträgers bis Ende 2020 umgesetzt werden. Sollte es aus bisher unvorhergesehenen Gründen zu Verzögerungen im Bauablauf kommen, kann die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreis Steinburg auch bis spätestens März 2021 erfolgen.

Zu 2.3.2.5: (Anrechnung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen)

Für die Anrechnung und Umsetzung der für das Vorhaben bevorrateten und aus dem Ökokonto „ÖK Eiderstedt 5“ ausgebuchten Kompensationsmaßnahmen sendet das Amt für Planfeststellung Energie der UNB des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsbeschluss sowie eine Kopie des entsprechenden Maßnahmenblattes (A1 der Anlage 5.1 der Planfeststellungsunterlage) für die Ausbuchung zu. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Maßgaben aus dem § 7 Ökokonto VO zur Führung des Kompensationsverzeichnis von der UNB des Kreises Nordfriesland eingehalten werden und die UNB des Kreises Nordfriesland ihr Ökokonto- und Kompensationskataster ordnungsgemäß führen kann.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Ökokontoverordnung sind die Zulassungsbehörden verpflichtet die notwendigen Angaben über die im Zuge von Zulassungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den jeweils örtlich zuständigen Naturschutzbehörden zu melden.

Zu 2.3.2.5: (Nebenbestimmungen)

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden, und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch den Verursacher der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. renaturiert werden. Zudem verhindern die hier nachfolgenden Maßnahmen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Zu 3.: (Enteignungsrechtliche Vorwirkung)

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die Anforderungen aus Art. 14 Abs. 3 GG sind eingehalten. Zur Begründung wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung (S. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundeigentum ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern bleibt dem Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG vorbehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zu Flächeninanspruchnahmen, insbesondere zu Entschädigungsfragen (s. oben zu 1. (b)) dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Zu 8: (Sofortige Vollziehbarkeit)

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

Zu 9: (Kostenentscheidung)

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach

Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Str. 13
24837 Schleswig

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

AfPE L-667-PFV 110-kV-Ltg Abzweig Wilster/West
(LH-13-136C)

Kiel, den 05.03.2020

Bearbeiter/-in: Kähler, Wisser

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussaus-
fertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 05.03.2020

Martens
(Amträtin)